

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

gültig für die Firma Edtmayer Torsysteme GmbH, A – 4723 Natternbach

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen Edtmayer Torsysteme GmbH, im Folgenden „Edtmayer“ genannt, und allen natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunden) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hin künftigen Geschäfte, selbst wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden.
- 1.2 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung. Abweichende oder zusätzliche Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, wenn dem Kunden die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Bestellschein oder die Rechnung über die in Ausführung der Bestellung erfolgende Lieferung zugeht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2.2 Die in Preislisten, Prospekten und anderen Veröffentlichungen bekanntgegebenen Leistungen und Preise sind verbindlich.
- 2.3 Angebote von Edtmayer sind stets freibleibend.
- 2.4 Die Annahme jeder Bestellung bleibt dem jeweiligen Bevollmächtigten (Vertreter) bzw. der Geschäftsleitung vorbehalten. Sie ist daher für den Käufer mit der Unterschriftsleistung und für uns nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Der Käufer ist an unsere Auftragsbestätigung gebunden. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch die bevollmächtigte Person bzw. Geschäftsleitung.
- 2.5 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so ist Edtmayer berechtigt, entweder die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6 Als vertraglich zugesichert gelten nur solche Eigenschaften des Liefergegenstandes, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet werden.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 3.1 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 3.2 Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

4. Preise

- 4.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise und freibleibend, in der umseitig bezeichneten Währung und verstehen sich ab dem Lieferwerk von Edtmayer.
- 4.2 Alle Waren gelten „ab Werk“ verkauft. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit und Zustimmung durch den jeweiligen Bevollmächtigten bzw. der Geschäftsleitung.

5. Lieferung

- 5.1 Sämtliche Angaben von Lieferzeiten und Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen. Dies jedoch nur dann, wenn sämtliche vom Geschäftspartner zu liefernden Unterlagen und Informationen bei Edtmayer eingetroffen sind.
- 5.2 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 5.3 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 5.4 Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Rohstoffmangel und Arbeitskämpfe zählen, berechtigen Edtmayer die Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftrags teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Geschäftspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstünden.
- 5.5 Tritt der Kunde vom rechtsverbindlich abgeschlossenen Kaufvertrag, gleich aus welchem Grund, zurück, so steht Edtmayer das Recht zu, eine Stornogebühr von 20% des Bruttoverkaufspreises zu begehren zuzüglich für die Sonderanfertigung ein Ersatz der aufgelaufenen Herstellungskosten.

6. Zahlung

- 6.1 Alle Zahlungen sind ausschließlich im Sinne der vereinbarten Zahlungsbedingungen an Edtmayer zu leisten. Wurde keine Zahlungsvereinbarung getroffen, so sind Kaufpreis und sonstige Forderungen von Edtmayer nach Rechnungsausstellung unverzüglich zur Zahlung fällig.
- 6.2 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- 6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von Edtmayer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 6.4 Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4 %.
- 6.5 Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 6.6 Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen in Höhe von € 15,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die von Edtmayer gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungsgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritten belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung, Schadenersatz

- 8.1 Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.
- 8.2 Weist der Kunde nach, dass die Lieferung mangelhaft war, so hat der Kunde nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung bzw. Ersatzteillieferung innerhalb einer angemessenen Frist.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen. Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinholung unserer Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet Edtmayer, auf keinen Fall.
- 8.4 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 8.5 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 8.6 Festgestellte Mängel am Liefergegenstand sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen.
- 8.7 Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 8.8 Der Kunde verzichtet auf jeden Schadenersatz, außer er beweist, dass uns eine krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 8.9 Das Recht auf Gewährleistung an Produkten von Edtmayer muss binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Im Säumnisfall sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wir verpflichten uns – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt österreichisches Recht.
- 11.2 Erfüllungsort ist der der Hauptsitz des Unternehmens in 4723 Natternbach, Gscheid 8.
- 11.3 Gerichtsstand für alle sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Landesgericht Wels.